

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2012 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2012 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2010 und der Aufwendungen der ersten drei Quartale 2011 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung

erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Die mittlere Steigerung bei den einzelnen Indizes lag im Zeitraum 2005 bis 2011 bei rd. 2 % pro Jahr. Es ist daher von einer angemessenen Entwicklung der Leistungs-entgelte auszugehen. Eine höhere Steigerung hat sich bei dem Index für Dieselkraftstoff und beim Index für den Strom ergeben, was ebenfalls der Entwicklung der vergangenen Jahre entspricht. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2012 feststeht, wurde eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2011 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.147.100,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.410.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	335.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	216.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	673.100,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	14.080.900,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	11.475.500,00 €
Abflusslose Sammelgruben (2.2.1.8)	113.100,00 €
Summe Aufwendungen	32.451.400,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	32.451.400,00 €
Erträge (2.2.1.9)	823.400,00 €
Verbleibende Aufwendungen	31.628.000,00 €
Überdeckung (2.2.1.10)	542.974,88 €
Gebührenfähige Aufwendungen	31.085.025,12 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.11)	 12.550.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr	2,48 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,07 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,41 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,9 %.

Der Gebührensatz entspricht der von KPMG für 2012 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.095.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Der Ansatz liegt um rd. 100.000 € über der Planung des Vorjahres. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2012.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 52.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.410.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (335.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (216.700 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (673.100 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend der Regelung in § 15 des Abwasserentsorgungsvertrages auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (14.080.900 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2012. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2012 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (11.475.500,00 €, Steigerung 690.700,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,75 % verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind. Aufgrund einer erhöhten Investitionstätigkeit und einiger Nachholeffekte aus schon in den Vorjahren begonnenen Investitionen muss für 2012 mit entsprechend erhöhten Entgelten kalkuliert werden.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist regelmäßig größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten.

2.2.1.8 Abflusslose Sammelgruben

Die Aufwendungen für den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben (113.100 €) werden der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, um eine einheitliche Gebühr erheben zu können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt Abflusslose Gruben, das für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes der Gruben gezahlt wird.

2.2.1.9 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (620.000 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (105.000 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 98.400 €).

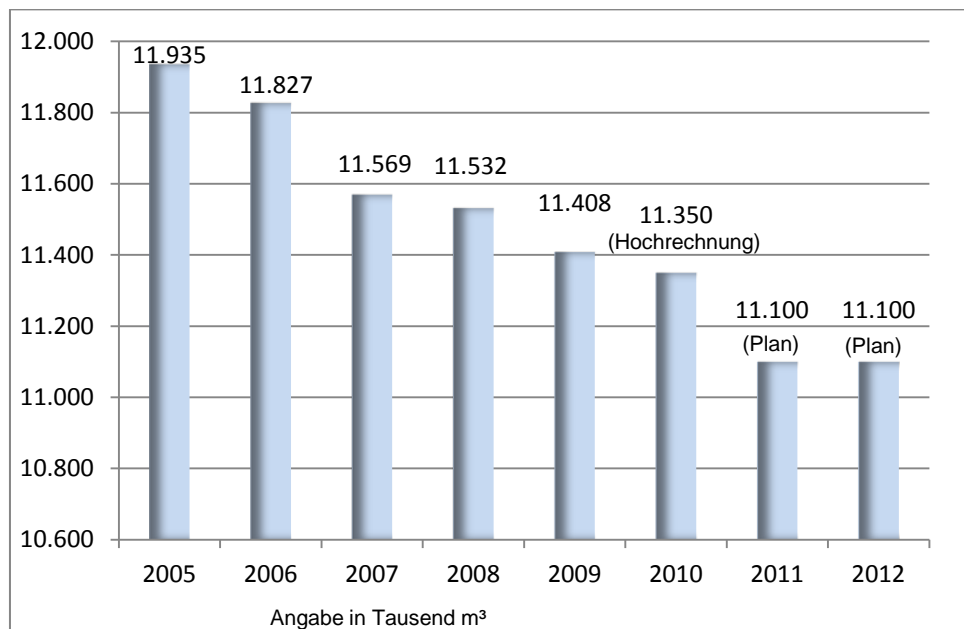
2.2.1.10 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2012 wird der Rest der Unterdeckung resultierend aus dem Jahr 2009 in Höhe von 180.000 € berücksichtigt. Aus dem Jahr 2010 ergibt sich für die Schmutzwassergebühr eine Überdeckung in Höhe von rd. 1,9 Mio. €. Davon werden 1,2 Mio. € auf das Jahr 2013 vorgetragen. In 2012 wird damit eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 542.974,88 € verwendet. Ziel der Verfahrensweise ist ein möglichst gleichmäßiger Gebührenverlauf.

2.2.1.11 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagenungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Die Schmutzwassermenge 2011 für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich wird auf Basis der im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2011 tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen prognostiziert. Dabei ist festzustellen, dass der langjährige Trend zurückgehender Mengen zwar anhält, sich aber etwas abgeschwächt. Die Schmutzwassermenge für 2012 wird daher wie für 2011 mit 11,1 Mio. m³ angenommen – Entwicklung: siehe Graphik



In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird eine gleichbleibende Schmutzwassermenge erwartet. Es wird eine Schmutzwassermenge von ca. 1,275 Mio. m³ prognostiziert.

Des Weiteren sind Eigenveranlagenungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 0,175 Mio. m³ wie im Vorjahr auszugehen.

Insgesamt ergibt sich somit eine Schmutzwassermenge von 12.550.000 m³.

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.780.200,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	150.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	201.200,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	206.900,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.563.500,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	8.702.800,00 €
Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.2.2.7)	<u>240.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	13.845.500,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	13.845.500,00 €
Erträge (2.2.2.8)	63.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	13.781.900,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	237.345,93 €
Gebührenfähige Aufwendungen	13.544.554,07 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.150.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr	6,11 €/10 m² bzw. 0,611 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,27 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 5,85 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,4 %.

Der Gebührensatz liegt 0,04 €/10 m² unter der von KPMG für 2012 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.778.200 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (150.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (201.200 €, vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (206.900 €, vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (14.080.900 €, vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.563.500 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz i. H. v. 8.702.800 € berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Niederschlagswasserrückhaltebecken

Es werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken (240.900 €) in die Kalkulation mit einbezogen. Diese bestehen wie beim Kanalnetz in erster Linie aus kalkulatorischen Kosten und dem an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelt (vgl. 2.2.1.7).

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (52.700 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen 10.900 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus dem Jahr 2009 ist eine Unter- bzw. Überdeckung nicht zu berücksichtigen. Im Jahr 2010 ist eine Überdeckung in Höhe von 637.345,93 € entstanden. Diese wird in Höhe von 237.345,93 € in die Kalkulation 2012 einbezogen. Auf das Jahr 2013 wird eine Überdeckung in Höhe von 400.000 € vorgetragen.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,25 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (7,9 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Erhöhung um 0,2 % (50.000 m²) ergeben, wobei sich die privaten befestigten Flächen um 50.000 m² verringert und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 100.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen in Höhe von

32,00 €/½ m³

beizubehalten. Aufgrund der begrenzten Zahl an Grundstücken mit Kleinkläranlagen fallen nur geringe Entsorgungsmengen an.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	199.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	20.000,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	24.300,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	<u>17.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	261.400,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	261.400,00 €
Erträge (2.3.2.5)	4.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen	257.400,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	11.613,92 €
Gebührenfähige Aufwendungen	245.786,08 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	1.500,00 m³
Gebühr (gerundet)	164,00 €/m³
	bzw. 82,00 €/½ m³

Die Verwaltung schlägt vor, die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheider nicht zu erhöhen. In der Kalkulation ist eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von rd. 11.600,00 € eingerechnet. Ohne diese einbezogene Überdeckung wäre eine Kostendeckung bei 172,00 €/m³ erreicht.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt noch rd. 14 €/m³ unter der von KPMG für 2012 prognostizierten Gebühr.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (199.600 €). Aufgrund der geringeren Menge reduziert sich das Entgelt um 14.300 € gegenüber der Planung 2011.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (20.000 €, vgl. 2.2.1.3).

2.3.2.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (24.300 €, vgl. 2.2.1.5).

2.3.2.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (17.500 €).

2.3.2.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 4.000 €).

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus dem Jahr 2009 sind keine Gebührevorträge zu berücksichtigen. Im Jahr 2010 hat sich eine Überdeckung in Höhe von rd. 11.613,92 € ergeben. In die Kalkulation 2012 wird dieser Betrag in voller Höhe einbezogen, um einen gleichmäßigen Gebührenverlauf zu gewährleisten.

2.3.2.7 Entsorgungsmenge

Es wird mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.500 m³ gerechnet (Vorjahr 1.600 m³). Damit erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Mengenentwicklung.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (415.100 €), Gewässerunterhaltung (687.600 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (300.000 €).